

Bekanntmachung

Satzung der Stadt Achim über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Nördliche Innenstadt“ im Ortsteil Achim

Aufgrund des § 142 Abs. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zzt. geltenden Fassung hat Rat der Stadt Achim in seiner Sitzung am 16.07.2015 die nachstehende Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Nördliche Innenstadt“ im Ortsteil Achim beschlossen:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände im Sinne von § 136 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Der 13,95 ha umfassende Bereich nördlich und südlich des Achimer Bahnhofs wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet mit der Bezeichnung „Nördliche Innenstadt“ festgelegt.

§ 2 Geltungsbereich

Das Sanierungsgebiet „Nördliche Innenstadt“ wird begrenzt:

- im Norden durch die südliche Grenze der Straße „Auf dem Wehrfelde“ und die nördliche Grenze der Straße „Auf dem Born“
- im Osten durch die „Embser Landstraße“ und die Straße „Zum Achimer Bahnhof“
- im Süden durch die südliche Grenze der „Gaswerkstraße“, den Bahnhofsvorplatz und die nördlichen Grenzen der Pavillonstraße und des Flurstücks 268/8
- im Westen durch die östlichen Grenzen der „Anspacher Straße“ und der „Kleine Bahnhofstraße“ und die westliche Grenze des Flurstücks 9/14

Der Geltungsbereich des Sanierungsgebiets ist aus der Übersichtskarte (Anlage 1) ersichtlich

Die im Lageplan eingetragenen Grenzen sind eindeutig in die Örtlichkeit übertragbar.

Die Flurstücke liegen in der Gemarkung Achim, Flur 4, 5 und 6.

Werden innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke verschmolzen und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 3 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden Anwendung. Die Sanierung soll zügig innerhalb einer Frist von zehn Jahren umgesetzt werden.

Für die Dauer der Sanierung wird ein Sanierungsvermerk in die Grundbücher der betroffenen Grundstücke eingetragen.

§ 4 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gem. § 143 Abs1 BauGB mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Verden in Kraft.

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Nördliche Innenstadt“ und die Begründung hierzu werden während der Besuchszeiten (montags bis freitags von 08.00 bis 13.00 Uhr, dienstags zusätzlich bis 18.00 Uhr) im Rathaus Achim, Fachbereich Wirtschaft und Stadtentwicklung, Zimmer 324, Oberstraße 38, 28832 Achim, ständig zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Die vollständigen Planunterlagen stehen auf der Internetseite www.achim.de auch als Download zur Verfügung.

Achim, den 29.07.2015

im Auftrag
(Steinbach)

Anlage 1: Übersicht Geltungsbereich Sanierungsgebiet „Nördliche Innenstadt“

